



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0024-VI/B/1/2015

Wien, 27.03.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3664/J der Abgeordneten Herbert Kickl, Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Anneliese Kitzmüller und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Im Arbeitslosenversicherungsgesetz ist festgelegt, dass allein der Aufenthalt im Ausland bereits zu einem Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bzw. der Notstandshilfe führt. Lediglich bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere solcher, die in den gesetzlichen Bestimmungen demonstrativ angeführt sind, hat das AMS das Ruhen des Anspruchs nachzusehen und die Geldleistung auch für die Zeit des Auslandsaufenthalts anzuweisen.

Ob Nachsicht vom Ruhen geübt wird, liegt nicht im Ermessen des AMS. Liegen entsprechende Gründe vor, hat das AMS, wie auch der Verwaltungsgerichtshof in seiner Judikatur ausführt, eine Nachsicht zwingend zu erteilen.

Die Meldung eines Auslandsaufenthalts ist ebenso wie der Antrag auf Nachsicht der Rechtsfolgen eines Auslandsaufenthalts an keine Formerfordernisse gebunden. Liegen die Voraussetzungen für eine Nachsichtserteilung vor, so wird der Leistungsbezug nicht unterbrochen, andernfalls wird die Einstellung des Leistungsbezugs veranlasst. Eine formale Entscheidung mittels Bescheid ergeht im Regelfall nur dann, wenn diese vom Leistungsbezieher bzw. der Leistungsbezieherin begehrt wird.

Das AMS erfasst derartige Meldungen aber nicht statistisch. Die vom AMS im Einzelfall getroffenen Entscheidungen können auch nicht elektronisch ausgewertet werden, sondern wären nur manuell durch Einsichtnahme in den Leistungsakten feststellbar. Angesichts des Umstandes, dass jährlich mehr als 900.000 Personen von Arbeitslosigkeit betroffen sind, wäre eine manuelle Auswertung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass die gegenständlichen Fragen mangels verfügbarer Daten nicht beantwortet werden können.

Zu Frage 4:

Ein Auslandsaufenthalt muss dem AMS unabhängig von der Staatsbürgerschaft gemeldet werden, ebenso wie die Erteilung einer Nachsicht vom Auslandsaufenthalt unabhängig von der Staatsbürgerschaft zu erfolgen hat. Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Ruhen des Leistungsanspruchs unterscheiden nicht zwischen österreichischen und anderen Staatsbürgern.

Im Gegensatz zu einem Aufenthalt im Ausland, bei dem die Gründe genannt und vom AMS im Hinblick auf eine allfällige Nachsichtserteilung geprüft werden müssen, führt ein familiäres Zusammentreffen im Inland nicht zwingend zu einer Einstellung des Leistungsbezugs. Voraussetzung für den Leistungsbezug bei einem weiteren Aufenthalt im Inland ist lediglich die weitere Erreichbarkeit im Falle einer Beschäftigungsvermittlung durch das AMS. Auch diese Regelung gilt für In- und Ausländer gleichermaßen.

Letztlich möchte ich darauf hinweisen, dass die Nachsichterteilung aus zwingenden familiären Gründen, auf die sich die Anfrage einleitend stützt, von ihrem zeitlichen Ausmaß eng begrenzt ist. Im Regelfall werden vom AMS, je nach vorliegendem Grund analog zu kollektivvertraglichen Regelungen für die Gewährung eines Sonderurlaubs, ein bis drei Tage anerkannt.

Zu den Fragen 5 und 6:

Wie bereits zu den Fragen 1 bis 3 ausgeführt, liegen die Daten im AMS nur auf der Ebene der individuellen Leistungsakten auf und sind auf elektronischem Weg nicht auswertbar. Die Fragen 5 und 6 können daher nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	xJk1snjPyKJ6cGUsFD4z3ZUjycwPlyDm0cphB0wvmo5AG9bbQitX6IQPkQ039 mnYQiRndSbbQl+Bz+79qcVKGv1LmJeo/ZbRK0uMIPtm8Glu2fJcnOa2U7tWaQrJvIEe thdxjRAgE70zGYp33KnmLuvlQFrkd4TK2l+o=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-10T07:35:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	